

# RS OGH 2001/2/28 9ObA325/00k, 8ObA24/03t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2001

## Norm

ABGB §1154

## Rechtssatz

Dem Arbeitgeber steht lediglich zur Erzwingung von Aufklärungen über dienstliche Vorkommnisse (Überprüfung der Leistungsberichte), die mit der Entgeltberechnung nicht in einem konditionalen Pflichtenzusammenhang stehen, ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Es verstößt geradezu gegen die Grundwertungen des Arbeitsrechts, einen (teilweisen) Verzicht auf Arbeitnehmerrechte durch "Retorsion" zu erzwingen. Selbst wenn ein Zurückbehaltungsrecht vertraglich vereinbart ist, vermag dieses die relativ zwingende Fälligkeitsbestimmung des § 1154 Abs 3 ABGB nicht zu umgehen. Dem Arbeitgeber steht selbst bei nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Arbeitsleistung ein Entgeltrückbehaltungsrecht nicht zu.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 325/00k  
Entscheidungstext OGH 28.02.2001 9 ObA 325/00k
- 8 ObA 24/03t  
Entscheidungstext OGH 26.06.2003 8 ObA 24/03t  
Auch; nur: Dem Arbeitgeber steht selbst bei nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Arbeitsleistung ein Entgeltrückbehaltungsrecht nicht zu. (T1); Beisatz: Er darf auch nur unter bestimmten Voraussetzungen mit Gegenforderungen aufrechnen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114752

## Dokumentnummer

JJR\_20010228\_OGH0002\_009OBA00325\_00K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)